

Satzung
des Vereins zur Förderung der Norwegisch-Deutschen
Willy-Brandt-Stiftung e.V.

Präambel

Lebenswerk und politisches Vermächtnis des früheren Bundeskanzlers Willy Brandt waren und sind für den Wiederaufbau und die Fortentwicklung der Beziehungen zwischen Norwegen und Deutschland nach dem 2. Weltkrieg von herausragender Bedeutung. In Würdigung dieser Leistungen wird deshalb der überparteiliche „Verein zur Förderung der norwegisch-deutschen Willy-Brandt-Stiftung e.V.“ ins Leben gerufen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Norwegisch-deutschen Willy-Brandt-Stiftung e.V.“
- (2) Der Verein ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragener Verein.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Völkerverständigung und der Kultur, insbesondere die Förderung und Verbesserung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen. Neben dem Ausbau der Beziehungen zwischen beiden Ländern gehört dazu auch die Förderung gegenseitiger Kenntnisse und des Verständnisses des politischen und sozialen Lebens.
- (2) Diese Ziele sollen im Sinne Willy Brandts insbesondere mittels Durchführung sowie ideeller und materieller Unterstützung folgender Vorhaben und Aufgaben verwirklicht werden, die dem Frieden, der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Völkern dienen:

1. Veranstaltungen (Diskussionsrunden, Symposien, Seminare o.ä.) zur Förderung des Dialogs zwischen Menschen und Institutionen insbesondere über Fragen gemeinsamen Interesses auf den Gebieten der sozialen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung in den beiden Ländern sowie im Norden Europas, im Ostseeraum und in der Barentssee.
2. Begegnungen zwischen Deutschen und Norwegern, Austausch von Informationen über Deutschland und Norwegen, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Norweger in Deutschland und umgekehrt sowie Studienprogrammen in Deutschland zugunsten norwegischer und deutscher junger Menschen ebenso wie Multiplikatoren aus Politik, Wirtschaft und Medien, die ihre Kompetenz in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, wissenschaftlichen und/oder sprachlichen Kenntnissen beider Länder verbessern möchten.
3. Deutsch-norwegische Kooperationsprojekte in den Bereichen der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst Deutschlands und Norwegens.
4. Verleihung eines „Willy-Brandt-Preises“ an eine norwegische und eine deutsche Institution oder Person, die sich um die deutsch-norwegischen Beziehungen besonders verdient gemacht hat. Der Ehrenpreis besteht aus einer „Willy-Brandt-Büste“ des norwegischen Künstlers Nils Aas und einer Urkunde. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe gesonderter Leitlinien, die auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht sind.
5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche selbst gemeinnützige Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind einschließlich finanzieller und personeller Unterstützung von deren Maßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt, verwirklicht und fördert selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstandenen Auslagen, soweit ihnen nicht in Ausübung ihres Amtes von anderer Seite die Auslagen erstattet werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Das Verfahren und die Rechte des betroffenen Mitglieds werden wie folgt geregelt.
 1. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn geltend gemachten Ausschließungsgründen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 2. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Entscheidet die Mitgliederversammlung nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Er soll paritätisch aus norwegischen und deutschen Staatsangehörigen zusammengesetzt sein. Der 1. und 2. Vorsitzende sollen jeweils getrennte Staatsangehörigkeit haben. Diese Voraussetzungen hat das Registergericht nicht zu prüfen.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinschaftlich mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Unabhängig von der Vertretungsberechtigung nach außen soll der Vorstand immer unter Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern unterschiedlicher Nationalität handeln.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer bestellen. Er oder sie ist kein besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Jahres- und Langzeitbudgets, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Entscheidungen über die Träger und Trägerinnen des Willy-Brandt-Preises
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitgliedern anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren auch schriftlich mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen (Aufgabe zur Post oder Absendung per E-mail) unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Vereinsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt. Beschlussfassung per E-Mail ist zulässig, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und, auf Vorschlag des Rechnungsprüfers, Entlastung des Vorstands

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
3. Billigung eines jährlich vom Vorstand vorzulegenden Budgets
4. Billigung eines Langzeitbudgets
5. Billigung eines jährlich vom Vorstand vorzulegenden Arbeitsplanes
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 13

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem jeweils von der Versammlung zu Beginn zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden auf vier Jahre gewählt.

§ 15

Auflösung des Vereins, Übergang auf einen anderen Rechtsträger

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Völkerverständigung und der Kultur zu verwenden hat.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein oder einer entspr. Stiftung angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisher gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen, dessen zeitnahe Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke sicherzustellen ist, auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist verbindlich zu erklären, dass ein Rechtsformwechsel steuerunschädlich erfolgen kann.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt die im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf

einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 19. September 2000 in der Norwegischen Botschaft in Berlin-Tiergarten, Rauchstr. 1, von der Gründerversammlung beschlossen und zuletzt am 16. Oktober 2019 in Frankfurt am Main von der Mitgliederversammlung geändert. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

Als Gründungsmitglieder haben gezeichnet

1. Thorvald Stoltenberg
2. Egon Bahr
3. Marit Arnstad
4. Franz Thönnies
5. Dr. Wilfried Czernie
6. Hans Lødrup
7. Hans-Ulrich Lunschken
8. Morten Wetland

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB.